

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 6

München, den 16. März

1949

Inhalt:

Anordnung Nr. 1 der Militärregierung, erlassen auf Grund des Art. III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung — Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — vom 16. August 1948	S. 49	Verordnung zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel v. 14. Febr. 1949	S. 51
Gesetz über die Gleichstellung der in das zivile Arbeitsverhältnis überführten ehemaligen Kriegsgefangenen v. 5. März 1949	S. 49	Verordnung des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 26. Februar 1949 Nr. I 1631 — Ci 139 über die Durchführung des Art. 142 des Bayer. Beamtengesetzes . . .	S. 52
Verordnung über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises vom 1. April 1946	S. 49	Änderung der Bekanntmachung über zonen-einheitliche Gesetze vom 20. Mai 1948 — vom 28. Februar 1949	S. 52
		Berichtigung der Verordnung Nr. 151 über die Änderung des Umzugskostenrechts; hier Trennungsschädigung v. 25. Januar 1949	S. 52

Militärregierung — Deutschland Amerikanisches Kontrollgebiet.

Anordnung Nr. 1

erlassen auf Grund des Artikels III (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung
Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes

Artikel III Abs. (5) der Proklamation Nr. 7 der Militärregierung bestimmt, daß der Wirtschaftsrat das Recht hat, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über solche Angelegenheiten, die jeweils vom Bipartite Board bestimmt werden.

Der Bipartite Board hat bestimmt, daß der Wirtschaftsrat gewisse Befugnisse auf dem Gebiet des Arbeitswesens haben soll

Die Britische Militärregierung wird die Anordnung Nr. 1 auf Grund der Verordnung Nr. 126 der Britischen Militärregierung erlassen.

Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Der Wirtschaftsrat hat in der amerikanischen Zone das Recht, Gesetze anzunehmen und zu erlassen über Angelegenheiten von grundlegender Bedeutung, welche mehr als ein Land angehen und die sich auf folgende Gebiete beziehen:
 - a) Stellenvermittlung und Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung und Zuteilung von Arbeitskräften;
 - b) Arbeitsschutz und Arbeitsrecht;
 - c) Sozialversicherung, soweit ihre einheitliche Regelung innerhalb des Vereinigten Wirtschaftsgebietes notwendig ist.
 2. Diese Anordnung findet in den Ländern Bayern, Württemberg-Baden, Hessen und Bremen Anwendung. Sie tritt am 16. August 1948 in Kraft.
- IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Gesetz

über die Gleichstellung der in das zivile Arbeitsverhältnis überführten ehemaligen Kriegsgefangenen
Vom 5. März 1949.

Auf Grund der Artikel II und III der Proklamation Nr. 4 der amerikanischen Militärregierung vom 1. März 1947 in Verbindung mit der Proklamation Nr. 2 der amerikanischen Militärregierung vom 19. September 1945 wird das folgende vom Länderrat nach Anhörung des Parlamentarischen

Rates am 28. September 1948 beschlossene Gesetz erlassen und verkündet:

§ 1

- (1) Auf Deutsche, die aus der Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, um in dem bisherigen Gewahrsamsland in ein Zivilarbeitsverhältnis überführt zu werden, finden während ihrer Abwesenheit und nach ihrer Rückkehr die bestehenden deutschen Vorschriften über die Rechte und Vorrechte deutscher Kriegsgefangener innerhalb Deutschlands Anwendung. Dies gilt nur, wenn die im Ausland eingegangene Verpflichtung zu ziviler Arbeit — vom Tage der Überführung an gerechnet — die Mindestdauer nicht übersteigt, die von den jeweiligen Gewahrsamsmächten für den Abschluß von Zivilarbeitsverträgen vorgeschrieben ist, und die Rückkehr nach Deutschland spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der Verpflichtungszeit erfolgt.
- (2) Absatz 1, Satz 1 gilt nicht für das Gebiet der Sozialversicherung.

§ 2

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Juli 1947 in Kraft.

München, den 5. März 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident.
Dr. Hans Ehard.

Verordnung*)

über eine allgemeine Registrierung von deutschen Staatsangehörigen, Ausländern und staatenlosen Personen und die Einführung eines einheitlichen polizeilichen Inlandsausweises
Vom 1. April 1946.

I. Die Registrierung.

§ 1

Meldepflicht

- (1) Alle Personen deutscher oder ausländischer Staatsangehörigkeit sowie alle staatenlosen Personen, die das 18 Lebensjahr zurückgelegt haben

*) Die Bekanntmachung der Verordnung im GVBlatt war bisher noch nicht erfolgt. Sie wird hiermit nachgeholt.

oder es vor dem 1. September 1946 vollenden und bei Inkrafttreten dieser Verordnung in den amerikanisch besetzten Teilen von Bayern ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben oder mangels eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes sich tatsächlich aufhalten, sind verpflichtet, sich zum Zwecke ihrer Registrierung bis zu dem vom Innenministerium bestimmten Zeitpunkt bei den Ortspolizeibehörden ihres Wohn- oder Aufenthaltsorts persönlich zu melden.

(2) Für Personen, die am 1. September 1928 und später geboren sind, beginnt die Meldepflicht nach Abs. 1 jeweils 3 Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahrs; die Meldungen sind innerhalb 2 Wochen zu erstatten.

(3) Personen, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Gemeinden der amerikanisch besetzten Teile von Bayern zuziehen oder aus Strafanstalten, Untersuchungsgefängnissen, Kriegsgefangenen- oder Interniertenlagern oder aus sonstigem Gewahrsam nach solchen Gemeinden entlassen werden, unterliegen der Meldepflicht nach Maßgabe von Abs. 1 und 2; sie ist innerhalb 2 Wochen nach dem Zuzug zu erfüllen.

(4) Bei der Meldung haben die Meldepflichtigen

- a) die in einem amtlichen Vordruck geforderten Angaben über ihre Person zu machen, und zwar deutsche Staatsangehörige in doppelter, Ausländer und Staatenlose in dreifacher Fertigung;
- b) sich mit gültigen Ausweispapieren über ihre Person und ihre Staatsangehörigkeit auszuweisen. Falls Zweifel an ihrer Person bestehen, sind sie verpflichtet, sich einem Personenfeststellungsverfahren zu unterziehen;
- c) die Quittung über die Abgabe des Meldebogens zur Durchführung des Gesetzes über die Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus in Urschrift vorzulegen;
- d) zwei Lichtbilder aus neuerer Zeit in der Größe von 74 x 52 oder 52 x 37 mm einzureichen, die die dargestellte Person ohne Kopfbedeckung im Halbprofil nach rechts zeigen, so daß das linke Ohr mit seinen Erkennungsmerkmalen sichtbar ist.

(5) Für eine beschränkt geschäftsfähige oder eine geschäftsunfähige Person obliegt die Meldepflicht nach Abs. 1—3 dem gesetzlichen Vertreter. Für meldepflichtige Personen die durch Krankheit verhindert sind, sich persönlich zu melden, ist die Meldung durch die Anstaltsleiter oder von hierzu bevollmächtigten Personen zu erstatten.

§ 2

Ausnahmen von der Meldepflicht

Ausgenommen von der Meldepflicht nach § 1 sind die Angehörigen der Besatzungsmacht und diejenigen Staatsangehörigen einer der Vereinten Nationen, die im Dienst der Besatzungsmacht tätig sind und gültige amerikanische Armee-Ausweispapiere besitzen.

§ 3

Allgemeine Meldepflicht nach der Reichsmeldeordnung

Die allgemeine polizeiliche Meldepflicht nach §§ 1 ff. der Reichsmeldeordnung vom 6. Januar 1938 (RGBl. I S. 13) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

II. Einheitliche polizeiliche Inlandsausweise

§ 4

Deutsche Kennkarten

(1) Auf Grund der Meldung nach § 1 erhält der Meldepflichtige von Amts wegen einen neuen polizei-

lichen Inlandsausweis mit der Bezeichnung „Deutsche Kennkarte“.

(2) Die Kennkarte wird durch die für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständige Kreispolizeibehörde (Paßbehörde), in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern durch die Ortspolizeibehörde nach dem vom Innenministerium bestimmten Muster ausgestellt.

(3) Die Person, für welche die Kennkarte ausgestellt wird, ist verpflichtet,

- a) die erforderlichen Fingerabdrücke nehmen zu lassen;
- b) die erforderlichen Unterschriften zu leisten;
- c) zur Empfangnahme der Kennkarte und auch sonst auf amtliches Verlangen an Amtsstelle zu erscheinen.

(4) Die Gebühr für die Ausstellung der Kennkarte beträgt eine Reichsmark.

§ 5

Pflichten des Kennkarteninhabers

(1) Der Inhaber einer Kennkarte hat diese stets bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten vorzuzeigen. Im Rahmen ihrer sachlichen Zuständigkeit können alle Behörden zum Zwecke der Personfeststellung die Vorlage der Kennkarte verlangen.

(2) Der Inhaber der Kennkarte ist verpflichtet, der Behörde, die die Kennkarte ausgestellt hat,

- a) diese unverzüglich zurückzugeben, wenn sich sein Name oder seine Berufsart ändert, wenn er seine Staatsangehörigkeit verliert oder wenn sich herausstellt, daß er die in der Kennkarte angegebene Staatsangehörigkeit nicht besitzt oder andere Angaben in der Kennkarte unrichtig sind.
- b) den Verlust einer gültigen Kennkarte unverzüglich anzuzeigen.

§ 6

Gültigkeit der Kennkarten *)

Die Kennkarten werden auf die Dauer von 5 Jahren ausgestellt.

§ 7

Sondereintrag in den Kennkarten

In den Kennkarten wird die amtliche Entscheidung über die Eingruppierung des Inhabers auf Grund des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus sowie über etwaige Sühnemaßnahmen nach näherer Vorschrift durch die zuständige Behörde eingetragen.

§ 8

Ungültige Kennkarten

Kennkarten, in denen das Lichtbild, die Fingerabdrücke, eine der sonst vorgeschriebenen Eintragungen oder die anzubringenden Stempel fehlen oder die unbefugt abgeändert und ergänzt worden sind, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der Zustand des Lichtbildes oder der Fingerabdrücke eine einwandfreie Feststellung des Kennkarteninhabers nicht mehr zulassen oder die sonstigen Eintragungen oder Stempel unleserlich geworden sind.

§ 9

Sonstige Personalausweise

Die nach der Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (RGBl. I, S. 913) ausgestellten Kennkarten und alle sonstigen, in ihrer Gültigkeit auf das deutsche Inland beschränkten polizeilichen Personalausweise sind bei der Aushändigung der neuen Kennkarte an die diese ausstellende Behörde abzugeben. Sie verlieren damit ihre Gültigkeit. Nicht abgegebene Personalausweise der in Satz 1

*) Räumlich beschränkt sich die Gültigkeit der Kennkarte zur Zeit auf die amerikanische Zone.

bezeichneten Art werden am 30. September 1946 ungültig.

III. Strafbestimmungen

§ 10

(1) Mit Haft und mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, bestraft:

- a) wer der Meldepflicht nach § 1 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, in seiner Meldung unwahre Angaben macht oder der Aufforderung, Auskunft über seine Person oder seine Staatsangehörigkeit zu geben und die notwendigen Unterlagen hierüber vorzulegen, nicht Folge leistet;
- b) wer seine Kennkarte nicht bei sich führt oder das Vorzeigen auf Verlangen eines Beamten des Polizeidienstes oder einer Behörde verweigert;
- c) wer sich eine Kennkarte ausstellen läßt, obgleich er bereits im Besitz einer gültigen Kennkarte ist;
- d) wer seine Kennkarte einem andern zum Gebrauch überläßt;
- e) wer eine für einen anderen ausgestellte Kennkarte gebraucht oder zum eigenen Gebrauch annimmt;
- f) wer den sonstigen, sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere zur Rückgabe ungültig werdender Personalausweise, nicht nachkommt.

(2) In schwereren Fällen tritt an Stelle der Strafen nach Abs. 1 Gefängnis und Geldstrafe oder eine dieser Strafen.

IV. Inkrafttreten

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 1946 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung über Kennkarten vom 22. Juli 1938 (RGBl. I, S. 913) mit den hierzu ergangenen Ergänzungen und Änderungen bis auf weiteres außer Kraft gesetzt, soweit ihre Bestimmungen mit den Vorschriften der neuen Verordnung im Widerspruch stehen.

München, den 1. April 1946.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Wilhelm Hoegner.

Verordnung

zur Bekämpfung der Viruskrankheiten der Kartoffel

Vom 14. Februar 1949

Auf Grund des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (RGBl. I, S. 271) in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts vom 8. Mai 1948 (GVBl. S. 82) wird folgendes verordnet:

Geltungsbereich

§ 1

Das Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann bestimmte Gebiete, in denen Kartoffeln in größerem Umfange für Saatzwecke angebaut werden, zu geschlossenen Kartoffelsaatbaugebieten erklären. Für diese Gebiete gelten die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5 und 6. Der Geltungsbereich des § 2 und der übrigen Bestimmungen erstreckt sich auf das ganze Staatsgebiet.

Bekämpfung der Pflirsichblattlaus

§ 2

(1) Zur Niederhaltung der Pflirsichblattlaus (*Myzodes persicae* Sulz.), der wichtigsten Überträgerin von

bösartigen Viruskrankheiten der Kartoffel, sind die Nutzungsberechtigten von Pflirsichbäumen verpflichtet, diese während der Wintermonate zur Abtötung der Blattläuseier mit Obstbaumwinterspritzmitteln zu behandeln. Die Spritzmittel müssen vom amtlichen Pflanzenschutzdienst anerkannt sein. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Pflirsichbaumbestände in Baumschulen.

(2) Die Spritzungen sind nach den Weisungen der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz und deren Beauftragten durchzuführen. Diese bestimmen insbesondere Zeitpunkt, Umfang sowie Art und Weise der Durchführung.

(3) Eigentümer von Pflirsichbäumen oder sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die ihrem Nutzungsrecht unterliegenden Pflirsichbäume jährlich bis 1. Oktober der Ortspolizeibehörde zu melden. Diese hat die in der Gemeinde vorhandenen Pflirsichbäume zu registrieren und von den Nutzungsberechtigten den Nachweis über den Bezug der erforderlichen Bekämpfungsmittel oder der Behandlung ihrer Bäume zu verlangen.

(4) Werden die angeordneten Spritzungen nicht oder nicht vorschriftsmäßig durchgeführt, so kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Pflirsichbäume auf Kosten der Nutzungsberechtigten beseitigen lassen.

(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann auf Antrag der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz vorschreiben, daß die Spritzungen durch Beauftragte der Landesanstalt vorgenommen werden. Die Nutzungsberechtigten haben die hierzu notwendigen Hilfsdienste zu leisten und die anfallenden Kosten zu tragen.

§ 3

(1) In geschlossenen Kartoffelsaatbaugebieten gelten die Bestimmungen des § 2 auch für Aprikosenbäume.

(2) In geschlossenen Saatbaugebieten kann die Bekämpfung der Blattläuse an Pflirsich- und Aprikosenbäumen bei auftretendem Befall auch während der Wachstumszeit mit amtlich anerkannten Spritzmitteln durch die Bezirksverwaltungsbehörden angeordnet werden, wenn dies auf Grund der Feststellungen der Landesanstalt oder ihrer Beauftragten notwendig erscheint.

(3) In geschlossenen Saatbaugebieten sind die Nutzungsberechtigten von gärtnerischen Betrieben verpflichtet, auf das Auftreten von Blattläusen insbesondere von Pflirsichblattläusen an den Gemüse- und Zierpflanzenkulturen unter Glas zu achten und beim Auftreten dieser Blattläuse sie mit amtlich anerkannten Mitteln zu bekämpfen.

(4) Für die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen gelten die Vorschriften des § 3, Abs. 5.

§ 4

(1) In geschlossenen Kartoffelsaatbaugebieten ist die Anzucht und Neuanpflanzung von Pflirsich- und Aprikosenbäumen verboten.

(2) Diese Bestimmung kann auf Anordnung der Kreisregierung auf benachbarte Gebiete ausgedehnt werden.

Minderung der Ansteckungsquellen

§ 5

(1) In geschlossenen Kartoffelsaatbaugebieten kann durch die Ortspolizeibehörde angeordnet werden, daß Kartoffeln aus Feldbeständen, die nach den Feststellungen der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz oder der mit der amtlichen Saatenanerkennung Beauftragten stark viruskrank sind, nicht mehr als Pflanzkartoffeln verwendet werden dürfen, und zwar auch dann nicht, wenn die Bestände nachträglich bereinigt worden sind; als stark viruskrank gilt ein Feld-

bestand dann, wenn in ihm mehr als 10 % schwer viruskranker Stauden (Blattrollkrankheit, Strichelkrankheit, Kräuselkrankheit, starkes Mosaik, Kümmerformen) vorhanden sind.

(2) Die Feststellung stark viruskranker Bestände ist den Ortspolizeibehörden zu melden. Die Nutzungsberechtigten dieser Feldbestände haben der Ortspolizeibehörde durch Vorlage der Rechnung oder in sonstiger Weise bis 1. Mai des folgenden Anbaujahres nachzuweisen, daß sie anerkanntes Pflanzgut bezogen haben, oder durch eigenhändige Unterschrift zu erklären, daß sie Aufwuchs aus eigenem anerkanntem Anbau verwenden.

§ 6

In geschlossenen Kartoffelsaatbaugebieten kann die Ortspolizeibehörde anordnen, daß sämtliche Kartoffelfelder der Gemarkung nur mit anerkanntem Saatgut bestellt werden dürfen.

Überwachung

§ 7

(1) Die Überwachung der in §§ 2, 3, 4, 5 und 6 vorgeschriebenen Maßnahmen obliegt, soweit sie nicht von den Beauftragten der Landesanstalt selbst durchgeführt werden, den Ortspolizeibehörden.

(2) Den Beauftragten der Landesanstalt und ihren Hilfskräften, die mit einem amtlichen Ausweis versehen sind, ist der Zutritt zu den mit Kartoffeln und den mit Pfirsich- und Aprikosenbäumen bestanden Grundstücken sowie zu dem gemäß § 3, Abs. 3 zu überwachenden Gartenbaubetrieben zu gestatten und jede sachdienliche Auskunft zu geben. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Die unter § 3, Abs. 3 genannten Gartenbaubetriebe sind regelmäßig zweimal im Jahr, einmal ausgangs der Wintermonate, das zweitemal zur Zeit des Auslaufens der Kartoffeln, durch die Beauftragten der Landesanstalt auf den Befehl durch Pfirsichblattläuse zu überprüfen.

Schlußvorschriften

§ 8

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 9

Die vorstehende Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die geschlossenen Kartoffelsaatbaugebiete werden im Bayerischen Staatsanzeiger bekanntgegeben.

München, den 14. Februar 1949

Der Bayer. Staatsminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Dr. Schlögl.

Verordnung

des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen
vom 26. Februar 1949 Nr. I 16931 — Ci 139
über die Durchführung des Art. 142 des
Bayer. Beamtengesetzes

Auf Grund des Art. 173 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes und § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die vorläufige Feststellung des Haushaltplanes des bayer. Staates für das Rechnungsjahr 1948 (vorläufiges Haushaltsgesetz) vom 10. August 1948 (GVBl. S. 140) wird verordnet:

Beim Vollzug des Art. 142 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 sind die DV Nr. 8, 9 und 10 zu § 127 des Deutschen Beamtengesetzes (Verordnung zur Durchführung des Deutschen Beamtengesetzes vom 29. Juni 1937, RGBl. I S. 669), in der Fassung der Verordnung vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1421), vom 1. April 1949 an nicht mehr anzuwenden.

Der Bayer. Staatsminister der Finanzen
Dr. Hans Kraus.

Änderung

der Bekanntmachung
über zoneneinheitliche Gesetze
vom 20. Mai 1948

GVBl. S. 108

Gemäß Entscheidung der Militärregierung vom 8. Dezember 1948 gilt das **Vertragshilfegesetz 1946** vom 25. April 1946 (GVBl. S. 197) nicht mehr als zoneneinheitliches Gesetz. Das Gesetz ist daher unter 1/4 in der Bekanntmachung über zoneneinheitliche Gesetze vom 20. Mai 1948 zu streichen.

München, den 28. Februar 1949.

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Hans Ehard.

Nr. VI 7144 III — Ch 214 g

Berichtigung

Die **Verordnung Nr. 151 über die Änderung des Umzugskostenrechts; hier Trennungschädigung** vom 22. 12. 1947 (GVBl. 1948 Nr. 7 S. 49) ist wie folgt zu berichtigen:

S. 50 Abs. (10) Zeile 11 ist vor dem Wort „Verfügung“ das Wort „ähnliche“ einzufügen.

München, den 25. Januar 1949.

Bayer. Staatsministerium der Finanzen
I. A. Dr. Ringelmann.